**Merkblatt zur Auflösung und Liquidation des Vereins**

**I. Auflösung des Vereins:**

Der Verein wird durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst.

Die Liquidatoren (Abwickler) werden von der Mitgliederversammlung gewählt oder sind in der Satzung bestimmt.

Andernfalls sind die bisherigen vertretungsbefugten Vorstände kraft Gesetzes (gemeinsam vertretungsberechtigte) Liquidatoren.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss als Tagesordnungspunkt ausdrücklich die Auflösung und die Bestellung der Liquidatoren benennen.

Mit der Auflösung endet der Verein nicht automatisch. Vor der endgültigen Löschung des Vereins ist zunächst noch die Liquidation (Abwicklung) erforderlich (§§ 47, 48 BGB).

Die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis (z.B. je einzeln/zu zweit/alle gemeinschaftlich) sind **in öffentlich beglaubigter Form** (Notar/Ratschreiber) durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl zum Vereinsregister anzumelden.

Bitte beachten Sie Ihre Satzungsregelungen zur Auflösung und ggf. zu Anzahl und Vertretungsregelung der Liquidatoren.

Enthält die Satzung keine gesonderte Regelung, so bedarf der Auflösungsbeschluss einer ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

**Zum Vereinsregister sind vorzulegen:**

1. **Anmeldeschreiben** (ggf. Musterformular),
unterschrieben durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl,
mit Unterschriftsbeglaubigung durch Notar oder Ratschreiber.

Dieses muss beinhalten:
2. die Auflösung des Vereins
3. die Liquidatoren (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift),
4. Umfang ihrer Vertretungsbefugnis (z.B. je einzeln/jeweils zwei gemeinsam/alle gemeinschaftlich).
5. Kopie des **Protokolls der Mitgliederversammlung**,
in der die Auflösung und die Wahl der Liquidatoren beschlossen wurden.
6. Ggf. Freistellungsbescheid des Finanzamts (wegen Gebührenbefreiung)

**II.** **Liquidation und Löschung des Vereins**

**1. Abwicklung**

Nach dem Beschluss über die Auflösung wird der Verein durch die Liquidatoren abgewickelt.
Das Vermögen des Vereins darf erst nach Ablauf des Sperrjahres (ein Jahr nach der Bekanntmachung der Auflösung) verteilt werden, § 51 BGB.

Die Liquidatoren müssen nach dem Auflösungsbeschluss gemäß § 50 BGB eine Bekanntmachung veranlassen, die folgendes zum Inhalt hat:

die Auflösung des Vereins

die Liquidatoren

die Aufforderung an die Vereinsgläubiger, ihre Ansprüche geltend zu machen.
Mit dieser Bekanntmachung beginnt das Sperrjahr.

Soweit die Gläubiger bekannt sind, sind diese direkt zu informieren.

Die Bekanntmachung erfolgt in dem Blatt, welches die Vereinssatzung für Bekanntmachungen festlegt, ansonsten in dem Bekanntmachungsblatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dem der Verein seinen Sitz hat, bestimmt wurde.

Für Vereine mit Sitz im Bezirk des Amtsgerichts Ulm ist dies der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart.
Das Bekanntmachungsblatt kann jedoch davon abweichen, wenn Ihr Verein in einem anderen Amtsgerichtsbezirk seinen Sitz hat. Maßgeblich ist stets der örtliche Amtsgerichtsbezirk, nicht der Bezirk des Registergerichts Ulm.

Der Veröffentlichungstext kann z.B. lauten:

*(Name des Vereins) - Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden. ….…….. (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Liquidators).*

**2. Anmeldung der Beendigung der Liquidation und Erlöschen des Vereins**

Nach Beendigung der Liquidation und Verteilung des Vermögens ist die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins wiederum **in öffentlich beglaubigter Form (Notar/Ratschreiber**) durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Erst dann wird der Verein gelöscht.

**Anmeldemuster/-vordrucke und Merkblätter für Vereine finden Sie jeweils auf der Internetseite des Amtsgerichts Ulms unter „Aufgaben & Verfahren, Registergericht, Vereinsregister“.**

Amtsgericht Ulm, Stand April 2023